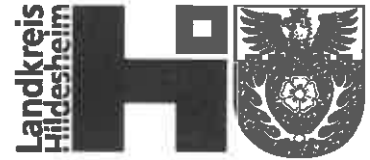


# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



---

2017

Herausgegeben in Hildesheim am 30. August 2017

Nr. 35

---

Inhalt	Seite
16.05.2017 - Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2017	656
21.06.2017 - 1. Nachtragshaushaltssatzung und Verkündung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Elze für das Haushaltsjahr 2017	658
27.06.2017 - Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Gemeinde Söhlde für das Haushaltsjahr 2017	660
01.07.2016 - Vermerk gemäß § 28 (2) Eigenbetriebsverordnung für die Roemer- und Pelizaeus-Museum Hildesheim GmbH	663
01.07.2016 - Vermerk gemäß § 28 (2) Eigenbetriebsverordnung für die Roemer- und Pelizaeus-Museum Hildesheim Service GmbH	664
28.08.2017 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 03-03 „Nettlinger Weg II“, 1. (vereinfachte) Änderung (Ortschaft Dingelbe), Gemeinde Schellerten	665

---

Impressum

Herausgeber:

Druck:

E-Mail-Adresse:

Ansprechpartnerin:

Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druckerei des Landkreises Hildesheim

[amtsblatt@landkreishildesheim.de](mailto:amtsblatt@landkreishildesheim.de)

Frau Käsler, 101 - Personal- u. Hauptamt, Tel. (0 51 21 ) 309 - 1471, E-Mail: [Petra.Kaesler@landkreishildesheim.de](mailto:Petra.Kaesler@landkreishildesheim.de)

Frau Hoffmann, 101 - Personal- u. Hauptamt Tel. (0 51 21) 309 - 1472, E-Mail: [Petra.Hoffmann@landkreishildesheim.de](mailto:Petra.Hoffmann@landkreishildesheim.de)

## **Haushaltssatzung des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 30.03.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

#### **1. Im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	467.541.600 Euro
1.2 der ordentliche Aufwendungen auf	463.293.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentliche Aufwendungen auf	0 Euro

#### **2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	460.673.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	448.843.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	7.268.100 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	30.937.800 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	23.806.900 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	5.210.000 Euro

festgesetzt.

**Nachrichtlich: Gesamtbetrag**

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	491.748.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	484.991.600 Euro

### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 23.806.900 Euro festgesetzt.

### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 4.337.500 Euro festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000.000 Euro festgesetzt.

#### § 5

Die Hebesätze für die Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2017 auf 55,8 v.H. der Umlagegrundlagen nach dem Niedersächsischen Finanzausgleichsgesetz (NFAG) festgesetzt.

Hildesheim, 16.05.2017

Landkreis Hildesheim

Levonen  
Landrat

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Landkreises Hildesheim für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit bekannt gemacht.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat am 18.08.2017 unter dem Az. 32.11-10302-254 (2017) die vom Kreistag des Landkreises Hildesheim in seiner Sitzung am 30.03.2017 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 nach Maßgabe der §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) genehmigt. Die Genehmigung erfolgte ohne Auflagen.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG vom 31.08. bis 08.09.2017 zur Einsichtnahme im Kreishaus - Zimmer 320 -, Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim während der Dienststunden öffentlich aus.

Hildesheim, 23.08.2017

Landkreis Hildesheim  
Der Landrat

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Elze für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Elze in der Sitzung am 21.06.2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	13.153.500	174.400	-	13.327.900
ordentliche Aufwendungen	13.174.000	305.700	-	13.479.700
außerordentliche Erträge	20.500	22.000	-	42.500
außerordentliche Aufwendungen	-	-	-	-
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.496.600	244.400	-	12.741.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.063.200	348.700	-	12.411.900
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.533.100	-	265.000	1.268.100
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.656.800	637.100	-	3.293.900
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	500.000	450.000	-	950.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	357.200	-	-	357.200
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	14.529.700	429.400	-	14.959.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	15.077.200	985.800	-	16.063.000

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 500.000 Euro um 450.000 Euro erhöht und damit auf 950.000 Euro neu festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 130.000 Euro um 1.740.000 Euro erhöht und damit auf 1.870.000 Euro neu festgesetzt.

### § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Elze, 21.06.2017

  
Bürgermeister



## **Verkündung der Nachtragshaushaltssatzung 2017**

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Elze für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit verkündet.

Die nach den § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 21.08.2017 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG i.V.m. § 115 Abs. 1 NKomVG

vom 31.08.2017 bis 08.09.2017 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

**Rathaus der Stadt Elze,**  
**Hauptstr. 61, Zimmer-Nr. 18,**  
**31008 Elze**

öffentlich aus.

Elze, 28.08.2017

Ort, Datum

**Stadt Elze**  
**Der Bürgermeister**



#### § 4

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.615.000 EUR festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

##### 1. Grundsteuer

- |  |                  |
|--|------------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ( <b>Grundsteuer A</b> ) | <b>380 v. H.</b> |
| b) für die Grundstücke ( <b>Grundsteuer B</b> )                              | <b>370 v. H.</b> |

##### 2. Gewerbesteuer **370 v.H.**

Söhle, den 27. Juni 2017

Der Bürgermeister



## **Verkündung der Haushaltssatzung 2017**

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Söhlde für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 119 Abs. 4 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 21.08.2017 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 31.08.2017 bis 08.09.2017 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

**Rathaus der Gemeinde Söhlde,  
Bürgermeister-Burgdorf-Str. 8, Zimmer 14,  
31185 Söhlde**

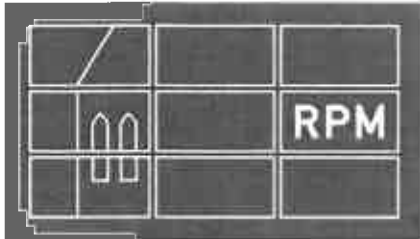
öffentlich aus.

Söhlde, 28.08.2017

Ort, Datum

**Gemeinde Söhlde  
Der Bürgermeister**





**ROEMER- UND  
PELIZAEUS-MUSEUM  
HILDESHEIM**

## **Vermerk gemäß § 28 (2) Eigenbetriebsverordnung für die Roemer- und Pelizaeus-Museum Hildesheim GmbH**

Der Bestätigungsvermerk der mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2015, des Lageberichtes sowie der Buchführung für das Geschäftsjahr 2015 beauftragten

**Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dipl.-Kfm. Claus Hellberg, Theaterstraße 2, 31141 Hildesheim**

schließt mit der Feststellung:

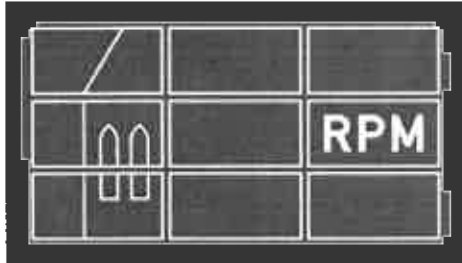
„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Betrieb wird wirtschaftlich geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Bericht ausgewertet und keine abweichenden Feststellungen getroffen.

Hildesheim, den 1. 7. 2016

Stadt Hildesheim  
Rechnungsprüfungsamt

Der Jahresabschluss einschließlich Lagebericht liegt ab heute eine Woche (außer Samstag und Sonntag) in der Zeit von 10 bis 16 Uhr im Sekretariat des Roemer- und Pelizaeus-Museums, Am Steine 1-2, zur Einsichtnahme aus.



**ROEMER- UND  
PELIZAEUS-MUSEUM  
HILDESHEIM Service GmbH**

## **Vermerk gemäß § 28 (2) Eigenbetriebsverordnung für die Roemer- und Pelizaeus-Museum Hildesheim Service GmbH**

Der Bestätigungsvermerk der mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2015, des Lageberichtes sowie der Buchführung für das Geschäftsjahr 2015 beauftragten

**Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dipl.-Kfm. Claus Hellberg, Theaterstraße 2, 31141 Hildesheim**

schließt mit der Feststellung:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Betrieb wird wirtschaftlich geführt.“

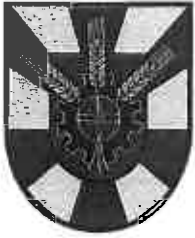
Das Rechnungsprüfungsamt hat den Bericht ausgewertet und keine abweichenden Feststellungen getroffen.

Hildesheim, den 1. 7. 2016

Stadt Hildesheim

Rechnungsprüfungsamt

Der Jahresabschluss einschließlich Lagebericht liegt ab heute eine Woche (außer Samstag und Sonntag) in der Zeit von 10 bis 16 Uhr im Sekretariat des Roemer- und Pelizaeus-Museums, Am Steine 1-2, zur Einsichtnahme aus.



# GEMEINDE SCHELLERTEN

- DER BÜRGERMEISTER -

Schellerten, den 28.08.2017

## Bekanntmachung

### Bauleitplanung der Gemeinde Schellerten:

#### **Bebauungsplan Nr. 03-03 „Nettlinger Weg II“, 1. (vereinfachte) Änderung (Ortschaft Dingelbe) - Inkrafttreten**

Der Rat der Gemeinde Schellerten hat in seiner Sitzung am 03.04.2017 die im vereinfachten Verfahren nach § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) aufgestellte 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 03-03 „Nettlinger Weg II“ (Ortschaft Dingelbe) gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit geltenden Fassung, sowie gem. § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010, in der derzeit geltenden Fassung, als Satzung einschließlich der Begründung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, in der derzeit geltenden Fassung, bekanntgemacht.

Die räumlichen Geltungsbereiche der 1. v. Änderung des Bebauungsplans Nr. 03-03 „Nettlinger Weg II“ umfassen Flächen am südlichen Ortseingang der Ortschaft Dingelbe, östlich der Kreisstraße 215 („Nettlinger Straße“).

Die Geltungsbereiche sind im nachstehenden Übersichtsplan mit schwarzer Umrandung gekennzeichnet.

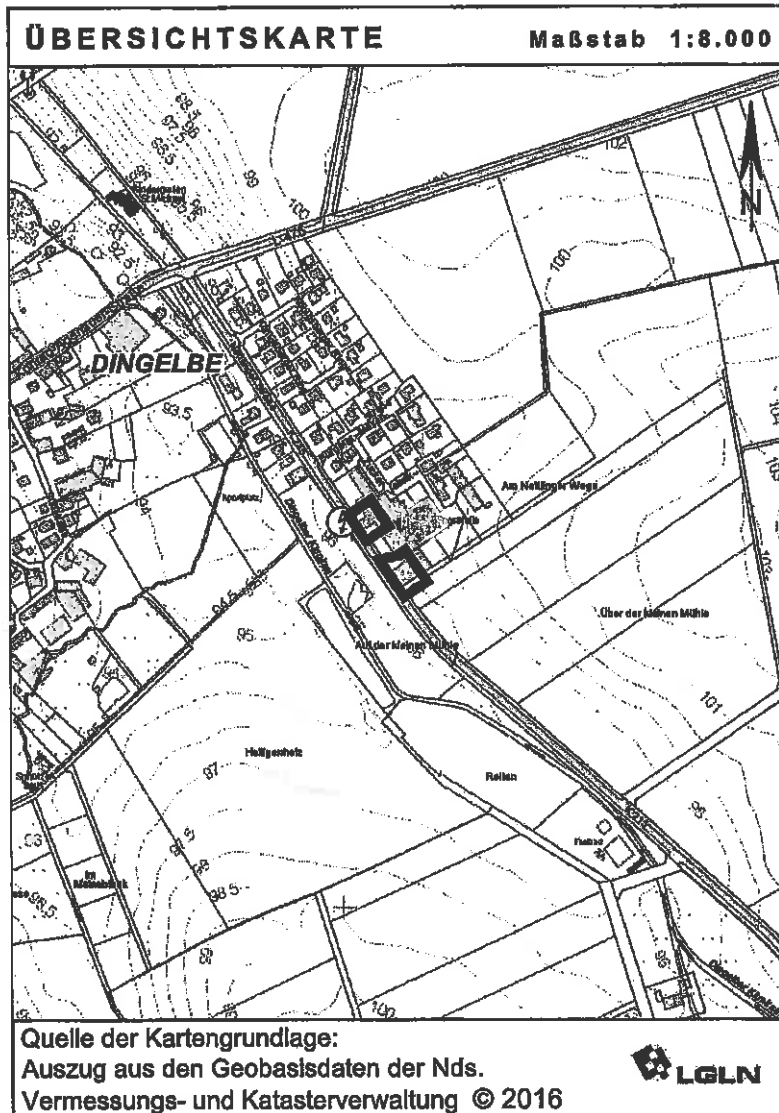
Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim tritt die 1. v. Änderung des Bebauungsplans Nr. 03-03 „Nettlinger Weg II“ in Kraft.

Weil Grundzüge der Planung durch die Änderung nicht berührt werden, wurde die Aufstellung der Änderung in einem vereinfachten Verfahren durchgeführt. Gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 BauGB und § 13 Abs. 3 BauGB wurde von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung sowie von einer Umweltprüfung abgesehen.

Die 1. v. Änderung des Bebauungsplans Nr. 03-03 „Nettlinger Weg II“ sowie die Begründung können im Rathaus der Gemeinde Schellerten, Bauamt, Rathausstraße 8, 31174 Schellerten während der folgenden Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden:

Montag	von	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr	sowie von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr	
Donnerstag	von	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr	sowie von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Freitag	von	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Über den Inhalt der 1. v. Änderung des Bebauungsplans Nr. 03-03 „Nettlinger Weg II“ einschließlich der Begründung kann Auskunft verlangt werden.



Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der 1. v. Änderung des Bebauungsplans Nr. 03-03 „Nettlinger Weg II“ schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit geltenden Fassung, über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39-42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Schellerten, den 28.08.2017

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Axel Witte', written in a cursive style.

Axel Witte